

12 – ZUSÄTZLICHE STAATLICHE BEIHILFEN:

Die Maßnahmen, für welche über staatliche Beihilfen zusätzliche Finanzierungen im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 gewährt werden, sind im folgenden aufgelistet:

Maßnahme	Zusätzliche Finanzierung durch staatliche Beihilfen (Beihilfen der Autonomen Provinz Bozen)
Maßnahme Nr. 2: Niederlassung von Junglandwirten	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 2 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 3: Vorruhestand	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 3 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 4: Flurbereinigung	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 4 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 4 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 8: Berufsbildung	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 8 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 10 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 11: Entwicklung und Verbesserung der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Landwirtschaft	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 11 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen- Abweichungen gemäß Art. 51, Absatz 4, Verordnung (EG) Nr. 1257/99	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen für: 1) die Maßnahmen Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 13 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum; 2) die laufenden Maßnahmen (Verordnung (EG) 2078/92).
Maßnahme Nr. 14: benachteiligte Gebiete und Gebiete mit Umweltauflagen – Abweichung im Sinne des Art. 51, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 14 dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 15-A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 15-A dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.
Maßnahme Nr. 15-B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion	Wie in nachfolgender Finanzierungstabelle angegeben, ist unter den Bedingungen gemäß Übersicht zur Maßnahme Nr. 15-B dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen.